



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 132/18**  
Luxemburg, den 13. September 2018

Urteile in den Rechtssachen T-715/14 Rosneft u. a. / Rat, T-732/14 Sberbank of Russia / Rat, T-734/14 VTB Bank / Rat, T-735/14 Gazprom Neft / Rat, T-737/14 Vnesheconombank / Rat, T-739/14 PSC Prominvestbank / Rat, T-798/14 DenizBank / Rat und T-799/14 Gazprom Neft / Rat

## **Das Gericht der EU bestätigt die vom Rat im Zuge der Ukraine-Krise gegenüber mehreren russischen Banken sowie Erdöl- und Erdgasunternehmen erlassenen restriktiven Maßnahmen**

Seit dem 31. Juli 2014 hat der Rat als Reaktion auf die Handlungen Russlands zur Destabilisierung der Lage in der Ukraine gegenüber mehreren russischen Banken und auf Erdöl und Erdgas spezialisierten Unternehmen restriktive Maßnahmen erlassen. Mit diesen Maßnahmen werden verschiedene Geldtransaktionen, die Ausfuhr bestimmter sensibler Güter und Technologien und der Zugang bestimmter russischer Organisationen zu den Kapitalmärkten beschränkt und die Erbringung von für bestimmte Erdölgeschäfte erforderlichen Dienstleistungen verboten. Ziel der vom Rat erlassenen Maßnahmen ist es, die Kosten für die die Souveränität der Ukraine untergrabenden Handlungen Russlands zu erhöhen. Mehrere betroffene Unternehmen und Banken wandten sich an das Gericht der Europäischen Union, um die Nichtigkeitserklärung dieser Maßnahmen zu erwirken.

In seinen heutigen Urteilen<sup>1</sup> führt das Gericht zunächst aus, dass es für die Überprüfung der streitigen Rechtsakte auf ihre Rechtmäßigkeit zuständig ist und dass die Klagen zulässig sind, da die Kläger von den in Rede stehenden Maßnahmen unmittelbar und individuell betroffen sind oder, was die Ausfuhrbeschränkungen angeht, von den Rechtsakten, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, unmittelbar betroffen sind.

In der Sache stellt das Gericht u. a. fest, dass der **Rat die angefochtenen Rechtsakte hinreichend begründet hat** und dass diese Begründung es den Betroffenen ermöglicht hat, ihr die Gründe für den Erlass der gegen sie gerichteten restriktiven Maßnahmen zu entnehmen und diese anzufechten. Zudem besteht das erklärte **Ziel** der angefochtenen Rechtsakte darin, **die Kosten für die Handlungen Russlands, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, zu erhöhen** und eine friedliche Beilegung der Krise zu unterstützen. Dies **entspricht dem Ziel der Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit** in Einklang mit den in Art. 21 EUV genannten Zielen des auswärtigen Handelns der Union. Der Rat darf auch, wenn er dies für zweckmäßig hält, Unternehmen, die in bestimmten Sektoren der russischen Wirtschaft tätig sind, in denen Produkte, Technologien oder Dienstleistungen aus der Union besonders wichtig sind, Beschränkungen auferlegen.

Das Gericht führt weiter aus, dass die Frage, ob die **in Rede stehenden restriktiven Maßnahmen mit dem Partnerschaftsabkommen EU-Russland vereinbar sind**, vom Gerichtshof in seinem Urteil Rosneft vom 28. März 2017<sup>2</sup> bereits entschieden wurde. Der Gerichtshof hat nämlich festgestellt, dass der Erlass der restriktiven Maßnahmen zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und zur Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit notwendig war und dass die Prüfung der streitigen Rechtsakte anhand des

<sup>1</sup> Mit einem anderen Urteil vom heutigen Tag in der Rechtssache [T-515/15](#) bestätigt das Gericht die Aufrechterhaltung des Einfrierens von Geldern des russischen Unternehmens Almaz-Antay für die Zeit 2016-2017, so wie es auch die Gültigkeit des Einfrierens von Geldern dieses Unternehmens für die Zeit 2015-2016 für gültig erklärt hat (vgl. Pressemitteilung [Nr. 6/17](#)).

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 28. März 2017, Rosneft, [C-72/15](#), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 34/17](#).

Partnerschaftsabkommens EU–Russland nichts ergeben hat, was die Gültigkeit dieser Maßnahmen berühren könnte. Zum Vorbringen, mit dem ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen das Willkürverbot gerügt wurde, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Abzielen auf Unternehmen oder Sektoren, die von hauptsächlich in der Union verfügbaren Spitzentechnologien oder Know-how abhängig sind, dem Ziel Rechnung trägt, die Effizienz der restriktiven Maßnahmen zu gewährleisten und zu verhindern, dass die Wirkung der Maßnahmen durch die Einfuhr substituierbarer Produkte, Technologien oder Dienstleistungen aus Drittländern nach Russland neutralisiert wird.

Das Gericht weist außerdem darauf hin, dass der Gerichtshof im Zusammenhang mit dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** entschieden hat, dass dem Unionsgesetzgeber in Bereichen, in denen er politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen treffen und komplexe Würdigungen vornehmen muss, ein großer Wertungsspielraum zuzugestehen ist. Wie der Gerichtshof festgestellt hat, **steht der Inhalt der angefochtenen Rechtsakte in angemessenem Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Ziel**. Das Gericht erinnert daran, dass die Bedeutung der verfolgten Ziele auch erhebliche negative Folgen für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer rechtfertigt, die für die Situation, die zum Erlass der Sanktionen geführt hat, nicht verantwortlich sind. Dementsprechend **kann der Eingriff in die unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht der betroffenen Banken und Unternehmen nicht als unverhältnismäßig angesehen werden**.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der Volltext der Urteile ([T-715/14](#), [T-732/14](#), [T-734/14](#), [T-735/14](#), [T-737/14](#), [T-739/14](#), [T-798/14](#) und [T-799/14](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*